

Bundesministerium für Finanzen  
Herr Mag. Alfred Lejsek  
Abteilung III/4  
Johannesgasse 5  
1010 Wien

Abteilung für Finanz- und Steuerpolitik  
Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien  
T 05 90 900 DW | F 05 90 900 259  
E [fsp@wko.at](mailto:fsp@wko.at)  
W [wko.at/fp](http://wko.at/fp)

per E-Mail: [e-recht@bmf.gv.at](mailto:e-recht@bmf.gv.at)  
per Webformular: Parlamentarisches  
Begutachtungsverfahren

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, Sachbearbeiter	Durchwahl	Datum
2021-0.538.869, 23.8.2021	FSP/29/21/Mag. Christoph Schmid	4924	06.09.2021

**Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Errichtung des Fiskalrats neu erlassen und ein Produktivitätsrat eingerichtet wird (Fiskalratsanpassungsgesetz 2021 - FRAG 2021); Stellungnahme**

Sehr geehrter Herr Mag. Lejsek,

die Wirtschaftskammer Österreich (WKÖ) bedankt sich für die Übermittlung des im Betreff genannten Gesetzesentwurfs und nimmt wie folgt Stellung:

**I. Allgemeines**

Gemäß EU-Ratsempfehlung 2016/C 349/01 sind insbesondere Mitgliedstaaten der Eurozone dazu angehalten, Produktivitätsräte einzurichten. Diese sollen die Entwicklung der heimischen Wettbewerbsfähigkeit sowie der Produktivität analysieren und sich untereinander vernetzen.

Mit dem vorliegenden Entwurf soll in Österreich der Produktivitätsrat organisatorisch vom Büro des Fiskalrates mitbetreut werden. Dazu sind gesetzliche Anpassungen basierend auf dem bestehenden Bundesgesetz über die Errichtung eines Fiskalrates (BGBl. Nr. 742/1996 idF BGBl. I Nr. 149/2013) erforderlich, die zur besseren Übersicht in Form eines neu zu erlassenden Gesetzes erfolgen sollen.

Aus Sicht der WKÖ ist das Monitoring der heimischen Produktivitäts- und Wettbewerbsfähigkeitsentwicklung und daraus abgeleitete Empfehlungen, diese zu stärken, grundsätzlich sinnvoll.

**II. Im Detail**

**Zu § 1 (Fiskalrat)**

Betreffend Konkretisierung der fiskalpolitischen Ziele in § 1 Abs. 1 - welche der Fiskalrat zur Bewertung der finanzpolitischen Lage insbesondere heranzuziehen hat - ist anzumerken, dass im

Gesetzestext durch Verweise auf Art. 13 Abs. 2 B-VG von Bund, Länder und Gemeinden nachhaltig geordnete Haushalte anzustreben sind. Was der Gesetzesgeber unter dem Ziel nachhaltig geordneter Haushalte versteht, wird lediglich in den Erläuterungen des Gesetzesentwurfs dargestellt (ein über den Konjunkturzyklus ausgeglichener Haushalt erfüllt diese Vorgabe). Diese Sichtweise könnte Eingang in den Gesetzestext finden.

### Zu § 2 (Produktivitätsrat)

In der Betrachtung der Produktivität und Wettbewerbsfähigkeit der heimischen Wirtschaft in § 2 Abs. 1,2,4 und 5 sind aus Sicht der WKÖ insbesondere auch Klimaschutz- und Energiekosten, sonstige Umweltschutzkosten sowie Verfahrensdauern, -aufwand und -kosten zu berücksichtigen.

Hervorheben dürfen wir, dass sowohl die Empfehlung des Rates als auch die Erläuterungen des Gesetzesentwurfes von einer Garantie der Autonomie der Sozialpartner sprechen (Verweis auf Art. 152 AEUV und Art. 28 Charta der Grundrechte der Europäische Union). Diese findet jedoch im Gesetzesentwurf selbst keinen Eingang. Wir regen daher einen expliziten Hinweis auf die Sozialpartnerautonomie beim Abschluss von Kollektivverträgen an.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Anmerkungen. Die Stellungnahme wird auch dem Präsidenten des Nationalrates übermittelt.

Freundliche Grüße

Dr. Harald Mahrer  
Präsident

Karlheinz Kopf  
Generalsekretär